

Die Sportförderrichtlinie des Freistaates Sachsen



Die Sportförderrichtlinie des Freistaates Sachsen

Zuwendungszweck / Ziele der Richtlinie

- Sicherung von Breitensportlichen Maßnahmen sowie Beratungs- und Betreuungsangeboten mit einer großen Sportartenvielfalt für breite Schichten der Bevölkerung sowie
- einer systematischen und stützpunktorientierten Entwicklung und Betreuung von Leistungssportlichen Talenten
- Schaffung und Sicherung angemessener materieller Voraussetzungen durch die Förderung investiver Maßnahmen
- Beteiligung des Freistaates Sachsen an der öffentlichkeitswirksamen Durchführung von nationalen und internationalen Meisterschaften und Großsportveranstaltungen

Vor diesem Hintergrund unterscheidet die Richtlinie in zwei getrennten Bereichen die **konsumtive Sportförderung** und die **investive Sportförderung**.

Die Sportförderrichtlinie des Freistaates Sachsen

Investive Sportförderung

Gefördert werden in diesem Bereich:

- Vorhaben zur Sicherung, Sanierung, Modernisierung sowie Neu,- Aus- und Umbau von Sportstätten und Einrichtungen der Sport- und Sportleiterschulen sowie des Olympiastützpunktes mit den dazugehörigen Standorten,
- vorrangig gefördert werden Sportanlagen der Grundversorgung, wie Sporthallen, Sportplätze einschließlich zugehöriger Funktionsgebäude sowie zur Ausübung des Schwimmsports bestimmte Hallenbäder,
- Beschaffung von Sportgeräten im Rahmen der Erstausrüstung oder notwendiger Ersatzbeschaffung auf Grund baulicher Veränderungen.

Die Sportförderrichtlinie des Freistaates Sachsen

Investive Sportförderung

Nicht gefördert werden in diesem Bereich:

- Sportstätten, die mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben oder in erheblichem Umfang durch professionelle Sportler oder überwiegend für schulische Zwecke (mehr als 50 %) genutzt werden,
- Freibäder,
- Grundstückserwerb, Zuschaueranlagen, Tribünen, Spielplätze und Vereinsgaststätten,
- Pflegegeräte, Sportlerunterkünfte, akustische Anlagen, die nicht der Sportausübung dienen,
- Ausstattungen zur Instandhaltung der Sportstätten (z. B. Rasenmäher, Rechen, transportable Wurfautomaten) und Straßen und Stellplätze (mit Ausnahme von Behindertenparkplätzen).

Die Sportförderrichtlinie des Freistaates Sachsen

Investive Sportförderung

Antragsberechtigt sind:

1. Sportvereine, Sportverbände, sonstige gemeinnützige Körperschaften des Privatrechts,
2. Trägervereine von Sport- und Sportleiterschulen und des Olympiastützpunktes,
3. Kommunen, Landkreise, Kreisfreie Städte, kommunale Zweckverbände sowie deren Unternehmen in Privatrechtsform.

Unterscheidung in: Kleine Vereinsmaßnahmen (GWU bis 200.000 Euro), Große Vereinsmaßnahmen und Kommunale Maßnahmen sowie Maßnahmen im Bereich des Hochleistungssports (HLS)

Die Sportförderrichtlinie des Freistaates Sachsen

Investive Sportförderung

Zuwendungsvoraussetzungen:

- Für jedes Vorhaben muss ein **Bedarf** nachgewiesen sowie ein Nutzungskonzept, ein Finanzierungsplan und der Nachweis der Sicherung der Eigenmittel erbracht werden.
- Nachweis der **Sicherung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens und seiner laufenden Nutzung.**
- Vorhandensein einer **Sportstättenleitplanung** bei Großen Vereinsmaßnahmen und Kommunalen Maßnahmen
- Zur Förderung beantragte Baumaßnahmen sollen den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung entsprechen und müssen mit den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien (z. B. ILEK, SEKO, REK) im Einklang stehen.

Die Sportförderrichtlinie des Freistaates Sachsen

Investive Sportförderung

Zuwendungshöhe:

- Die Zuwendungen werden als Projektförderung grundsätzlich im Wege der **Anteilsfinanzierung** als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt:
- Seit 13. Februar 2019 (neue Sportförderrichtlinie) gilt für alle investiven Maßnahmen ein einheitlicher Fördersatz: bis zu **50 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- im Hochleistungssport (HLS) gilt: der Antragsteller trägt **40 %** der Gesamtkosten, der Bund übernimmt **30 %** und der Freistaat (in der Regel) auch **30 %**

Die Sportförderrichtlinie des Freistaates Sachsen

Investive Sportförderung

Antragsfristen:

- Anträge von Antragstellern nach 1) für Maßnahmen bis zu einem Gesamtwertumfang von 200.000 EUR (*Kleine Vereinsmaßnahmen*) können ganzjährig gestellt werden.
- Anträge von Antragstellern nach 1) für Maßnahmen mit einem Gesamtwertumfang über 200.000 EUR sowie Anträge nach 2) und 3) sind bis zum **30. September** für das Folgejahr zu beantragen (*Große Vereinsmaßnahmen bzw. Kommunale Maßnahmen*).

Die Sportförderrichtlinie des Freistaates Sachsen

Investive Sportförderung

Neuerungen seit 13. Februar 2019

- Neuregelung der Zweckbindungsfristen: Grundsätzlich gelten die Regelungen der VwV SÄHO. Abweichend davon gelten für Maßnahmen im HLS grundsätzlich 20 Jahre.
- Kumulierung von Mitteln mit anderen Förderprogrammen ist künftig zulässig
- Bei Sportvereinen können zweckgebundene Spenden als Eigenmittlersatz anerkannt werden.
- Für Kommunen ist die Pflicht zur Vorlage der gemeindewirtschaftlichen Stellungnahme entfallen
- Erhöhung des Schwellenwertes für die Baunebenkosten von 15 % auf 20 %

Vielen Dank!

Für Nachfragen:

andreas.schumann@smi.sachsen.de